Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Lüneburg

2000

Lüneburg, 15. April 2000

Nr. 8

Inhalt

Seit	te Seit
A. Personalnachrichten	D. Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen
B. Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Lan- desbehörden	Bekanntmachung des Präsidenten des Landgerichts Verden/Aller vom 23. März 2000 - 9 B 36 Badenhop
C. Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntma- chungen der Bezirksregierung Errichtung einer Stiftung Bekanntmachung der Bezirksregierung Lüneburg vom 15. März 2000 - 301.5-11741/159	Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Evluth. Kirchengemeinde Bergen sowie Änderung der Friedhofsordnung und Friedhofsgebüh- renordnung der Evluth. Kirchengemeinde Zernien
Verordnung über die Bestimmung der Grenze des durch den Elbedeich und das Ilmenau-Sperrwerk geschützten Gebietes im Bereich des Artlenburger Deichverbandes und über die Festlegung der Grenze zwischen dem Deich- und Wasserverband Vogtei Neuland und dem Artlenburger Deichverband vom 22. März 2000 - 502.37-62216 LG 1.1	E. Sonstige Mitteilungen
Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahmestelle Bekanntmachung der Bezirksregierung Hannover vom 3. April 2000 - 301.13-12256-50 4	2

Artlenburger Deichverband Verbandsbüro Bundesstr. 14 21522 Hohnstorf/E.

Fax 0 41 39 / 69 95 53 Tel. 0 41 39 / 69 95 42

C. Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Errichtung einer Stiftung

Bekanntmachung der Bezirksregierung Lüneburg vom 15. März 2000 - 301.5-11741/166

Mit Verfügung vom 24. November 1999 habe ich nach § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 1968 (Nds. GVBI. S. 119), i.d.F. des Gesetzes zur Änderung des Nds. Stiftungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (Nds. GVBI. S. 609), die zur Errichtung der Stiftung der Kreissparkasse Soltau erforderliche Genehmigung erteilt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, Denkmalpflege, Heimatpflege, Naturschutz- und Landschaftspflege, Umweltschutz, Jugend- und Breitensport, Jugendpflege, den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und der ihnen angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten, Wissenschaft und Forschung, Altenpflege, Förderung von Behinderteneinrichtungen, Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe.

Bei der Stiftung der Kreissparkasse Soltau handelt es sich um eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Soltau.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Kreissparkasse Soltau Postfach 1353 29603 Soltau

Verordnung

vom 22. März 2000 - 502.37-62216 LG 1.1

Verordnung über die Bestimmung der Grenze des durch den Elbedeich und das Ilmenau-Sperrwerk geschützten Gebietes im Bereich des Artlenburger Deichverbandes und über die Festlegung der Grenze zwischen dem Deich- und Wasserverband Vogtei Neuland und dem Artlenburger Deichverband vom 22. März 2000.

Aufgrund der §§ 6 Abs. 2 und 3, 9 Abs. 3 und 30 Abs. 1 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) in der Fassung vom 16. Juli 1974 (Nds. GVBI. S. 387), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Februar 1998 (Nds. GVBI. S. 86) wird verordnet:

8

Die Grenze des durch den Elbedeich (Hauptdeich vom Ilmenau-Sperrwerk bis zur Staustufe Geesthacht, Hochwasserdeich von der Staustufe Geesthacht bis Bleckede) und das Ilmenau-Sperrwerk geschützten Gebietes im Bereich des Artlenburger Deichverbandes wird hiermit wie folgt bestimmt:

Die Grenze beginnt an der Kreuzung der Bahnlinie Winsen - Luhdorf mit der Autobahn (A 250), verläuft südlich der Bundesbahnlinie Hamburg - Lüneburg durch die Ortslage Radbruch, kreuzt erst die Bahnlinie und dann die A 250 bei Bardowick-Bruch und verläuft dann Richtung Hohensand. Die Grenze folgt dem Talrand der Ilmenau stromauf durch die Ortslage Bardowick, kreuzt die Ilmenau an der Industriebahn "Vrestorfer Heide", weiter entlang des östlichen Talrandes der Ilmenau stromab, knickt nördlich der Deponie Bardowick wieder in östlicher Richtung ab, verläuft nördlich der Siedlung Moorburg und kreuzt den Elbe-Seitenkanal südlich des Inselsees. Die Grenze stößt an den Neetzekanal im Bereich Neu Rullstorf, verläuft dann rund 1 km entlang der nördlichen Seite des Neetzekanals in östlicher Richtung und schließt südlich das Strangengraben-Gebiet bis zum Neetzekanal bei Walmsworth ein. Die Grenze folgt nun der K 2 bis zur Ortschaft Bockelkathen, knickt dort in östlicher Richtung ab und folgt dem Talrand der Elbmarsch bis Bleckeder Moor, umläuft das Wochenendhausgebiet, kreuzt im Stadtgebiet Bleckede westlich des Moorweges die Lüneburger Straße, verläuft weiter in östlicher Richtung durch das Stadtgebiet bis zum von Estorff-Deich 200 m südlich der Wendischthuner Straße.

82

Die Grenze zwischen dem Deich- und Wasserverband Vogtei Neuland und dem Artlenburger Deichverband wird wie folgt festgelegt:

Die Grenze beginnt am Ilmenau-Sperrwerk in Hoopte und verläuft mittig der Ilmenau stromauf bis zur Straßenbrücke Nettelberg, von dort entlang des Hausdeiches in Richtung Winsen bis zur Kreuzung der Osthannoverschen Eisenbahn, dann entlang des Bahnkörpers bis zum Bahnhof Winsen, folgt von dort der Bahnlinie Winsen - Luhdorf und trifft nördlich der A 250 auf die rückwärtige Grenze des geschützten Gebietes.

\$3

Der genaue Verlauf der in den §§ 1 und 2 lediglich ungefähr beschriebenen Grenzabschnitte ist in einer Übersichtskarte - Maßstab 1:50.000 - und 39 maßgebenden Lageplänen - Maßstab 1:5.000 -, die Bestandteil dieser Verordnung sind, dargestellt.

Ausfertigungen der Karten werden beim Landkreis Harburg, beim Landkreis Lüneburg und bei der Stadt Lüneburg -untere Deichbehörden- aufbewahrt und können dort auf Verlangen von jedermann kostenlos eingesehen werden.

84

Die Verordnung über die Bestimmung der rückwärtigen Grenze des durch den Elbedeich (Hauptdeich und Hochwasserdeich) und durch das neue Ilmenau-Sperrwerk geschützten Gebietes des Artlenburger Deichverbandes in den Landkreisen Harburg und Lüneburg und in der Stadt Lüneburg sowie über die Festlegung der Grenze zwischen dem Deich- und Wasserverband Vogtei Neuland und dem Artlenburger Deichverband vom 1. September 1994 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg, S. 174) wird aufgehoben.

85

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

Lüneburg, den 22. März 2000

Bezirksregierung Lüneburg - 502.37-62216 LG 1.1 -

Im Auftrage Pischel

Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahmestelle

Bekanntmachung der Bezirksregierung Hannover vom 3. April - 301.13 - 12256 - 50 -

Gemäß Rennwett- und Lotteriegesetz vom 8. April 1922 (BGBL. I S. 335, 393) habe ich dem Trabrennverein Gelsenkirchen e.V. die Erlaubnis erteilt im Jahre 2000 in 29614 Soltau, Lüneburger Straße 21 eine Wettannahmestelle für deutsche Trabrennplätze zu betreiben.

Im Auftrag Twiehaus

D. Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Bekanntmachung des Präsidenten des Landesgerichts Verden/Aller

vom 23. März 2000 - 9B 36 Badenhop

Die Herrn Wilhelm Badenhop, Auf dem Bandel 2, 27243 Kirchseelte am 14. Dezember 1976 erteilte Erlaubnis, als Rechtsbeistand mit dem Geschäftssitz in Stuhr fremde Rechtsangelegenheiten zu besorgen, habe ich auf seinen Verzicht hin zurückgenommen.

Verden (Aller), 23. Februar 2000 Landsgericht, Der Präsident In Vertretung Marsch

S

Beglaubigt Manitz, Justizangestellte

Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Ev.luth. Kirchengemeinde Bergen sowie Änderung der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zernien

Bekanntmachung des Kirchenkreisamtes Dannenberg vom 27. März 2000 - 8510+5023/5911

Gemäß §§ 4 und 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13. November 1973 (KABI. 1974, S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bergen am 9. Februar 2000 beschlossen, den § 5 der Friedhofsgebührenordnung ersatzlos zu streichen.

Die vorstehenden Änderungen der Friedhofgebührenordnung wurden vom Kirchenkreisvorstand Lüchow am 24. Januar 2000 kirchenaufsicht genehmigt.

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zernien hat in seiner Sitzung am 2. Februar 2000 beschlossen, seine Friedhofsordnung zu ergänzen und seine Friedhofsgebührenordnung wie folgt zu ändern:

- "§ 6 Abs. I Nr. 3. Wahlgrabstätte im Grünfeld auf dem Friedhof in Riebrau u. Gülden
 - a) für 30 Jahre je Grabstelle -: 2.100,00DM
 - b) für jedes Jahr des Verlängerung je Grabstelle -: 70,00 DM"

Die Änderung der Friedhofsordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zernien liegt nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt für jedermann im Pfarramt in Zernien sowie im Kirchenkreisamt in Dannenberg für einen Monat zur Einsichtnahme aus.

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung und -gebührenordnung wurde vom Kirchenkreisvorstand Dannenberg am 23. März 2000 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Änderung der Ordnungen treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ev.-luth. Kirchengemeinde Bergen Der Kirchenvorstand

Ev.-luth. Kirchengemeinde Zernien
Der Kirchenvorstand

Ev.-luth. Kirchenkreis Lüchow

Ev.-luth. Kirchenkreis Dannenberg Der Kirchenvorstand

Der Kirchenvorstand

E. Sonstige Mitteilungen

Herausgeber: Bezirksregierung, Hausanschrift: Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Tel. (04131) 150 Postanschrift: Postfach 2520, 21332 Lüneburg

Verlag, Druck und Vertrieb: Druckerei Buchheister KG, Hausanschrift: Görgesstraße 13-15, 21335 Lüneburg, Tel. (04131) 27 08-0 Postanschrift: Postfach 1204, 21302 Lüneburg

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt vierteljährlich 19,80 DM. Einzelpreis 7,- DM zzgl. Porto. Die Einrückungsgebühr für eine Zeile oder deren Raum beträgt 5,- DM. Einzelstücke nur durch den Verlag unter Voreinsendung des Betrages.

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind nicht an den Verlag, sondern an die Bezirksregierung Lüneburg
– Dez. 103 – zu richten: Sie müssen spätestens am 10. Werktag vor Veröffentlichung vorliegen.
Ersatz fehlender Amtsblätter muß mindestens 3 Tage nach der Auslieferung beim Verlag angefordert werden.











































